

Reglement für die Zivilschutzorganisation der Gemeinden Affeltrangen, Bettwiesen, Braunau, Lommis, Schönholzerswilen, Tobel-Tägerschen und Wuppenau

(Genehmigt von der Zivilschutzkommission der Regionalen Zivilschutzorganisation Kreis Affeltrangen am 9. Dezember 1999)

I. Allgemeines

§ 1. In Anwendung von § 1 des kantonalen Zivilschutzgesetzes schliessen sich die Gemeinden Affeltrangen, Bettwiesen, Braunau, Lommis, Schönholzerswilen, Tobel-Tägerschen und Wuppenau zur Regionalen Zivilschutzorganisation (Reg ZSO) Kreis Affeltrangen zusammen.

§ 2. Die Reg ZSO ist eine Organisation mit zentraler Leitung. Die politischen Grenzen der Gemeinden werden für die taktische Gliederung des Planungsgebietes wenn möglich beachtet.

§ 3. Die Reg ZSO sorgt für eine zweckmässige Durchführung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen.

§ 4. Standortgemeinde ist die Gemeinde Affeltrangen.

§ 5. Das Zivilschutzreglement ordnet die Aufgaben und deren Zuweisung an die folgenden Instanzen:

1. den Gemeinderat Affeltrangen;
2. den Gemeinderat Bettwiesen;
3. den Gemeinderat Braunau;
4. den Gemeinderat Lommis;
5. den Gemeinderat Schönholzerswilen;
6. den Gemeinderat Tobel-Tägerschen;
7. den Gemeinderat Wuppenau;
8. die Zivilschutzkommission;
9. den Chef Reg ZSO;
10. die gemeinsame Zivilschutzstelle
11. die gemeinsame Rechnungsstelle

II. Aufgaben und Kostentragung

§ 6. Die folgenden Aufgaben werden gemeinsam gelöst und die Kosten dafür im Verhältnis der Einwohnerzahl aufgeteilt:

1. Kosten für Aufgebote und Einsätze der Reg ZSO gemäss § 10 und §11 dieses Reglements;
2. Beschaffung von zusätzlichem Material;
3. Unterhalt des Materials und der gemeinsamen Anlagen;
4. Ausbildung und Planung;

5. Verwaltung des Zivilschutzes.

§ 7. Stichtag für den Verteilschlüssel ist der 1. Dezember des Vorjahres nach Angaben des Statistischen Amtes des Kantons Thurgau. Die zur Rechnungsführung beauftragte Gemeinde erstellt jährlich eine Rechnung.

§ 8. Die übrigen Aufwendungen, insbesondere für die Erstellung der öffentlichen Schutzräume und deren Einrichtungen sowie für die Alarmierung, werden von der betreffenden Gemeinde bezahlt.

III. Gemeinderat

§ 9. Der Gemeinderat jeder zugehörigen Gemeinde hat die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

1. Aufgebot der Reg ZSO für Einsätze im Planungsgebiet der Reg ZSO und in den benachbarten in- und ausländischen Gemeinden;
2. Anordnung der Alarmierung und Verbreiten von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung;
3. Antragstellung an die Gemeindeversammlung für Begehren von Krediten, deren Höhe nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.

§ 10. Der Gemeinderat jeder zugehörigen Gemeinde ist im weiteren zuständig für die Antragstellung an das kantonale Amt für Zivilschutz:

1. zur Genehmigung von Bauprojekten für Schutzbauten und Einrichtungen der Reg ZSO;
2. für die Verwendung der Ersatzbeiträge.

§ 11. Dem Gemeinderat jeder zugehörigen Gemeinde obliegt die Beschlussfassung über:

1. das Budget der Zivilschutzkommission;
2. die Finanzkompetenz der Zivilschutzkommission;
3. Anträge der Zivilschutzkommission; insbesondere gemäss § 16 dieses Reglements
4. Wahl des Chefs Reg ZSO.

IV. Zivilschutzkommission

§ 12. Zur Vorbereitung und teilweisen Erledigung der Zivilschutzgeschäfte wird gemeinsam eine Zivilschutzkommission eingesetzt.

§ 13. ¹Die Zivilschutzkommission umfasst:

1. je ein Behördenmitglied aus jeder zugehörigen Gemeinde;
2. je eine weitere Person aus jeder zugehörigen Gemeinde;
3. den Chef Reg ZSO mit beratender Stimme;
4. die beiden C ZSO Stv. der Reg ZSO mit beratender Stimme;
5. den Leiter der Zivilschutzstelle als Sekretär mit beratender Stimme.
6. den Rechnungsführer der Reg ZSO mit beratender Stimme

²Die Kommission konstituiert sich selber so, dass der Präsident ein Behördenmitglied ist.

§ 14. Die Zivilschutzkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

§ 15. Die Mitglieder der beteiligten Gemeinden werden durch die zuständige Instanz gewählt.

§ 16. ¹Die Zivilschutzkommission stellt Antrag an die Gemeindebehörden betreffend:

1. Bezeichnung der Leistungsaufträge für die Reg ZSO;
2. Planung von Anlagen und Einrichtungen der Reg ZSO;
3. Bezeichnung einer Aufgebotsstelle und einer Alarmierungsstelle gemäss § 5 und § 9 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum EG ZSG;
4. Beschaffung von Material und Ausrüstung;
5. Budget für die Reg ZSO;
6. Wahl des Chefs Reg ZSO;

²Die Zivilschutzkommission stellt Antrag an das Amt für Zivilschutz bei Zuwiderhandlung gegen Ausführungserlasse des Bundes (gemäss Art. 67 des Zivilschutzgesetzes) und des Kantons.

³Die Zivilschutzkommission ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. Wahl der beiden C ZSO Stv. und der Dienstchefs;
2. Anträge des Chefs Reg ZSO, insbesondere für Einteilung, Ausbildung, Ernennung und vorzeitige Entlassung von Schutzdienstpflichtigen;
3. die Kontrolle der Planungen und Vorbereitungen der Reg ZSO, insbesondere der Einsatzplanungen und Einsatzvorbereitungen;
4. die Kontrolle und Überwachung der Einsatzbereitschaft der Reg ZSO, insbesondere Unterhalt und Bereitschaft der Anlagen, Einrichtungen, Schutzräume und des Materials;
5. das jährliche Ausbildungsprogramm der Reg ZSO;
6. die Zusammenarbeit mit Organisationen, wie z.B. der Feuerwehr;
7. die Erledigung von Aufträgen des Gemeinderates;
8. Einsprachen gegen Entscheide des Chefs Reg ZSO;
9. Bezeichnung und Wahl der übrigen Kaderangehörigen der Reg ZSO.

V. Chef der Zivilschutzorganisation (Chef Reg ZSO)

§ 17. Der Chef Reg ZSO sowie seine Stellvertreter werden unter der Bedingung, dass sie in einem eidgenössischen Kurs das Fähigkeitszeugnis erwerben, ernannt. Der Chef Reg ZSO und mindestens einer seiner Stellvertreter sollten nicht in der gleichen Gemeinde Wohnsitz haben.

§ 18. ¹Die Aufgaben des Chefs Reg ZSO gehen primär aus Artikel 10 des Zivilschutzgesetzes hervor. Im weiteren ist er zuständig für:

1. Aus- und Weiterbildung aller Schutzdienstpflichtigen gemäss den Weisungen des Kantons und der Zivilschutzkommission;

2. jährliche Berichterstattung an die Zivilschutzkommission über den Stand der Einsatzvorbereitungen und der -bereitschaft;
3. Antragstellung an die zuständigen Gemeindebehörden zum Aufgebot der Reg ZSO oder Teilen davon;
4. Antragstellung an das Amt für Zivilschutz für Widerhandlungen gemäss Artikel 66 des Zivilschutzgesetzes.
5. Erfassung, Einteilung, Weiterausbildung, vorzeitige Entlassung und Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen;

²Dem Chef Reg ZSO obliegt die Antragstellung an die Zivilschutzkommission betreffend:

2. Erstellung von Schutzbauten;
3. Beschaffung von zusätzlichen Ausrüstungen und Material.

VI. Zivilschutzstelle

§ 19. Die Zivilschutzstelle ist administratives Vollzugsorgan für die Behörden, die Zivilschutzkommission und den Chef Reg ZSO.

§ 20. Die Aufgaben der Zivilschutzstelle sind:

1. Sekretariat für die Zivilschutzkommission und den Chef Reg ZSO;
2. Versand der Aufgebote für Dienstleistungen;
3. Führung der Zivilschutzkontrollen;
4. Verkehr mit den Sektionschefs, den Einwohnerkontrollen, der kantonalen Wehrpflichtersatzverwaltung und dem Amt für Zivilschutz;
5. Überprüfung und Nachführung der Dienstbüchlein.

VII. Rechnungsstelle

§ 21. ¹Die Rechnungsführung wird einer der zugehörigen Gemeinden übertragen. Diese finanziert die laufenden Aufwendungen der Reg ZSO, erstellt die Jahresrechnung und den Kostenteiler. Sie kann von den zugehörigen Gemeinden angemessene Kostenvorschüsse verlangen oder bei Bevorschussung einen angemessenen Zins verrechnen.

²Das Rechnungsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.

VIII. Besondere Bestimmungen

§ 22. Sofern sich die Gemeindebehörden in einer Frage der Reg ZSO nicht einigen können, entscheidet das Departement für Justiz und Sicherheit.

§ 23. Gegen Entscheide des Chefs Reg ZSO steht den Betroffenen innert 20 Tagen ab Zustellung bzw. ab Eröffnung das Einspracherecht an die Zivilschutzkommission offen.

§ 24. Entscheide der Zivilschutzkommission können gestützt auf § 35 ff. des

Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen mit Rekurs an das Departement für Justiz und Sicherheit weitergezogen werden.

²Forderungen aus vermögensrechtlichen Streitigkeiten können gestützt auf § 64 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit verwaltungsgerichtlicher Klage geltend gemacht werden.

VIII. Schlussbestimmung

§ 25. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die beteiligten Gemeinden und durch das Departement für Justiz und Sicherheit in Kraft. Damit werden alle bisherigen Anordnungen aufgehoben.

GENEHMIGUNGEN

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde **Affeltrangen** genehmigt:

Ort und Datum:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde **Bettwiesen** genehmigt:

Ort und Datum:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde **Braunau** genehmigt:

Ort und Datum:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde **Lommis** genehmigt:

Ort und Datum:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde **Schönholzerswilen** genehmigt:

Ort und Datum:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde **Tobel-Tägerschen** genehmigt:

Ort und Datum:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde **Wuppenau** genehmigt:

Ort und Datum:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Vom **Departement für Justiz und Sicherheit** genehmigt:

Ort und Datum:

Der Departementschef:

Roland Eberle